

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777 und § 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) letzte berücksichtigte Änderung §§ 1 und 6, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.08.2014 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Putbus erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungstätigkeit von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit u.a. auch durch Hinzuziehung Dritter entstehen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.

(4) Der/die Bedienstete ist verpflichtet, den/die Antragsteller(in) auf mögliche Kosten bei der Bearbeitung seines/ihres Anliegens hinzuweisen.

§ 2

Maßstab und Satz der Gebühr

Der Maßstab und der Satz der Gebühr richten sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtigengesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Gebührenfrei sind auch:

1. mündliche Auskünfte

2. schriftliche Auskünfte, die, nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden, eine Gegenleistung nicht erfordern.

(3) Von Gebühren sind gem. § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:

- Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme von Anträgen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

b) ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird;

c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird, wenn und soweit dies der Beteiligte zu vertreten hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.

(4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder weil der Widerspruch zugewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Besondere Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- d) die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten
- g) Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und besonderer Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Sind mehrere Personen gleichzeitig Schuldner der Gebühren und/oder der Auslagen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren und/oder Auslagen werden zusammen mit der Amtshandlung durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühren und/oder besondere Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Vornahme der Amtshandlung von der Gebührenpflicht unterrichtet werden.

§ 8

Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen des § 12 KAG M-V i.V.m. der Abgabenordnung (AO).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27. Mai 2009 außer Kraft.

Putbus, den 18.09.2014

Burwitz
Bürgermeister

Gebührenkalkulation

zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren 2014 - 2015

Auf der Grundlage des § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), letzte berücksichtigte Änderung §§ 1 und 6, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus die nachfolgende Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 777, 833) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für besondere Leistungen der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistungen werden nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Dennoch dürfen die Gebührensätze dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip).
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die Kommune sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Einnahmen zu vermeiden (vgl. BverwG, Urteil vom 8.12.61 – VII c 2.61 – BverGE 13, 214, 223 ff). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird, es genügt, wenn er sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird (vgl. Hempel/Hempel KAG SH, § 5 Rn 17). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgabe für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BverwG Urteil vom 24.03.61 – VII c 109.60, VGH Kassel, Schluss vom 28.09.76 – V N 3/75).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVG Greifswald, Urteil vom 18.09.96 – 6 L 11/96).
6. Möglichkeiten der Bestimmung der Gebühr

6.1 Festgebühr: festbestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z.B. Anzahl der kopierten Blätter, Arbeitsaufwand) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert.

6.2 Rahmensätze mit einem Mindestsatz als untere und einem Höchstsatz als obere Grenze: sie ermöglichen eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalls.

6.3 Wertgebühr: der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert (z.B. Rohbausumme, Grundstückswert) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert.

7. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten ist die von der Personalabteilung bereitgestellte Auflistung über die Stundenvergütung je Vergütungsgruppe.

8. Die jeweiligen Kalkulationen der einzelnen Verwaltungszweige sind als Anlage beigefügt.

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung (VwGebS) der Stadt Putbus

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	1. Amtliche Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnisse, Plänen u.ä. je angefangene Seite	
1.2	Für die erste Beglaubigung	2,70
1.2.2	Für jede weitere Beglaubigung	0,50
1.3	Bestätigung Übereinstimmung mit dem Original	1,10
2.	Kopien über Kopierer bzw. Drucker	
2.1	Kopien in schwarz-weiß DIN A 4	0,40
2.2	Kopien in schwarz-weiß DIN A 3	0,50
2.3	Für Farbkopien wird ein pauschaler Zuschlag erhoben	
	DIN A 4	0,50
	DIN A 3	1,00
3.	Vorbereitungsmaßnahmen für den Abschluss von Kaufverträgen mit Abschluss	100,00
4.	Vorbereitungsmaßnahmen für den Abschluss von Kaufverträgen ohne Abschluss	74,20
5.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	18,95
6.	Genehmigungen Verträge Dritter im Grundstücksverkehr	18,95
7.	Löschungsbewilligungen, Rangabtritt, Stillhalteerklärungen und ähnliche Erklärung für das Grundbuch	42,40
8.	Zustimmung zur/zum Verpachtung/Verkauf von fremden Gebäuden auf städtischem Grund und Boden	12,20
9.	Belastungsvollmachten, Vorwegbeleihungen von städtischen Grundstücken	62,50
10.	Schriftliche Auskünfte aus den Personenstandsregistern, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (PStG § 5, Abs. 5)	

	archivrechtlichen Vorschriften (PStG § 61 Abs. 2) unterliegen, je angefangene viertel Stunde	6,00
11.	Erlaubnis zur Herstellung/Änderung von Zufahrten gem. § 26 Straßen- und Wegegesetz M-V	18,00
12.	Genehmigung /Erlaubnis gem. § 22 Straßen- und Wegegesetz M-V	15,00
13.	Erklärung der Stadt gem. § 62 Abs. 2 Nr. 4 Landesbauordnung M-V	70,00
14.	Zustimmung der Stadt (Planverfahren) gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	18,00
15.	Zustimmung der Stadt (Hausanschlüsse gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	18,00
16.	Zustimmung der Stadt (Jahreserlaubnis) gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	10,00
17.	Genehmigung gemäß Baumschutzsatzung	25,00
18.	Vergabe einer Hausnummer	18,95
19	Ersatz Hundesteuermarke	1,80